



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Schulämter, Ministerialbeauftragte,
Regierungen und Schulleitungen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III -5O4106-6.53 358

München, 03. September 09
Telefon: 089 2186 2789

Erhebungen, Studien und Umfragen an Schulen

hier: Hinweise zum Vorgehen bei Anfragen und Genehmigungen

Anlage: [Genehmigungsfähigkeit von Umfragen an Schulen](#)
(Merkblatt Erhebungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit haben die Anträge zur Durchführung von Erhebungen an Schulen deutlich zugenommen. Dies gilt sowohl für schulartübergreifende Erhebungen, die vom Staatsministerium genehmigt werden, als auch für schul- und schulartbezogene Umfragen.

Bei der Genehmigung sind die Kernaufgaben der Schulen und das Interesse an wissenschaftlicher Forschung in Einklang zu bringen. Damit der Unterricht als Kernaufgabe der Schule nicht durch eine übermäßige Teilnahme an Erhebungen eingeschränkt und die Belastung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in zumutbaren Grenzen gehalten wird, werden grundsätzlich nur Erhebungen genehmigt, an denen ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse besteht. Da dies in der Regel bei Erhebungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Fach- bzw. Se-

minararbeiten bzw. von Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungs- und Diplomarbeiten sowie mit Dissertationen, die nicht in ein größeres Forschungsvorhaben von besonders herausgehobenem wissenschaftlichen Interesse eingebunden sind, nicht gegeben ist, werden Befragungen von Schülerinnen und Schülern (solange sie nicht nur schulintern sind) bzw. Studierenden generell nicht genehmigt.

Rückmeldungen von Schulen zeigen, dass sich die Antragsteller bisweilen vor Stellung ihres Antrags an Schulen wenden und um Mitwirkung bitten. Wir kommen daher gerne der Bitte nach, das grundsätzliche Verfahren bei Erhebungen zu erläutern.

Erhebungen müssen grundsätzlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dem Kultusministerium folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Projektbeschreibung, aus der sich die Einordnung der Umfrage in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang ergibt und die genauen Angaben zur Zielgruppe, insbesondere auch zu den beteiligten Schularten, enthält,
- Elternanschreiben bzw. Elterninformationsblatt
- vorgesehener Fragebogen und
- detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise bei der Befragung - so genannte Prozeduren-/Verfahrensbeschreibung (diese hat neben näheren Informationen über den Erhebungszweck, den Ablauf der Erhebung und die beabsichtigte Verwertung der Daten Angaben über die Art und Dauer der Speicherung sowie über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu enthalten, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten; insbesondere sind Angaben zu Anonymisierungsverfahren erforderlich: Sicherstellung, dass Rückschlüsse auf einzelne Schüler ausgeschlossen werden können).

Da die Prüfung der Unterlagen bei schulartübergreifenden Erhebungen durch die einzelnen Schulabteilungen erfolgt und eine umfassende datenschutzrechtliche Überprüfung einschließt, ist eine ausreichende Bearbeitungszeit einzuplanen (ca. 6 - 8 Wochen).

Die Unterlagen sind dem Kultusministerium vorzulegen. Die Bearbeitung schulartübergreifender Erhebungen erfolgt federführend in Referat III.4. Anträge zur Genehmigung von schulartübergreifenden Erhebungen sind daher per Post an nachfolgende Anschrift zu senden:

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat III.4: Schulartübergreifende Erhebungen
80333 München.

Soweit aufgrund der Festlegungen in den Schulordnungen die Schule selbst bzw. die Schulaufsicht für die Genehmigung von Umfragen zuständig ist, gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend. Da die Belange des Datenschutzes immer wieder Anlass zu Nachfragen geben, werden die einschlägigen Bestimmungen und Verfahrensschritte in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Soweit auf Grund der Festlegungen in den Schulordnungen die Schule selbst (siehe z. B. § 4 Abs. 3 Satz 2 GSO, § 4 Abs. 3 Satz 1 RSO) bzw. die dem Ministerium nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden für die Genehmigung zuständig sind (siehe z. B. § 25 Abs. 1 VSO), gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend. Da die Belange des Datenschutzes immer wieder Anlass zu Nachfragen geben, werden die einschlägigen Bestimmungen und Verfahrensschritte in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Soweit sich die Schulleitungen bzw. die Lehrkräfte freiwillig an Erhebungen beteiligen, sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Es gelten insbesondere die Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. Gebot der Amtsverschwiegenheit) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Soweit im Rahmen einer Erhebung neben Angaben zur eigenen Person ausnahmsweise auch Angaben über Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen/Schüler) gemacht werden, gelten die Ausführungen in der Anlage betreffend die Einwilligung entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Elfriede Ohrnberger

Leitende Ministerialrätin